

Selbstregulierungsreglement SRO/SLV (SRR) vom 15. Dezember 1999

11. Fassung vom 9. November 2018

Inhaltsverzeichnis

A)	Zweck, Geltungsbereich, Leitlinien und Begriffe	3
	Zweck des Reglements (Rz. 1)	3
	Geltungsbereich (Rz. 2).....	3
	Leitlinien (Rz. 3 - 9).....	3
	Begriffe (Rz. 10).....	6
B)	Voraussetzungen für Anschluss, Austritt und Ausschluss der Finanzintermediäre	8
	Voraussetzungen für den Anschluss der Finanzintermediäre (Rz. 11 - 12).....	8
	Mitteilung von Mutationen und Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre zuhanden der FINMA (Art. 26 GwG) (Rz. 13 - 14)	9
C)	Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG).....	9
	Identifizierung der Vertragspartei (Rz. 15 - 24)	9
	Erforderliche Angaben (Rz. 15 - 16)	10
	Beweiskräftige Dokumente zur Identifizierung (Rz. 17 - 21)	11
	Verzicht auf die Identifizierung (Rz. 22 - 24).....	14
	Zeitpunkt der Identifizierung (Rz. 25 - 26)	15
	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 27 - 33)	15
	Feststellung des Kontrollinhabers an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Rz. 27)	16
	Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers (Rz. 28)	16
	Vorgehensweise bezüglich der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten (Rz. 29 - 30).....	17
	Verzicht auf die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung (Rz. 31).....	18
	Vorgehensweise bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten (Rz. 32)	19
	Zeitpunkt der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 33)	20
	Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 34 - 37)	20

Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 38 - 41)	21
Abklärungspflichten (Rz. 42 - 49)	23
Besondere Abklärungspflichten (Rz. 42 - 43)	24
Kriterien für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken (Rz. 44 - 46)	24
Pflicht zur Durchführung von zusätzlichen Abklärungen (Rz. 47)	26
Aufnahme und Durchführung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Rz. 48 - 49)	28
Organisatorische Massnahmen (Rz. 52)	30
D) Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 7a GwG) (Rz. 53).....	30
E) Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Art. 9 und 10 GwG).....	31
Meldepflicht (Rz. 54 - 58).....	31
Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte und Vermögenssperre (Rz. 59 - 61)	33
Informationsverbot (Rz. 62)	35
F) Organe und Funktionen der SRO/SLV (Rz. 63)	36
G) Ausbildung (Rz. 64).....	37
H) Kontrolle (Rz. 65)	37
I) GwG-Beauftragter (Rz. 66)	37
J) Sanktionen (Rz. 67)	38
K) Gebühren (Rz. 68)	38
L) Schlussbestimmungen (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen) (Rz. 69 - 70).....	39

Anhang

Anhang A zum SRR (Merkblatt Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft)

A) Zweck, Geltungsbereich, Leitlinien und Begriffe

Zweck des Reglements (Rz. 1)

1 ¹ Das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (nachfolgend SRR) konkretisiert die Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG; SR 955.0) und legt fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

² Das SRR regelt zusätzlich im Rahmen von Grundsätzen, welche in separaten Reglementen resp. Weisungen konkretisiert werden:

- a) die Voraussetzungen für den Anschluss, den Austritt und den Ausschluss von Finanzintermediären;
- b) die Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre;
- c) das Kontrollverfahren, und
- d) die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen.

Geltungsbereich (Rz. 2)

2 ¹ Das SRR gilt für alle Finanzintermediäre, die der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (nachfolgend SRO/SLV) angeschlossen sind im Umfang ihrer von Art. 2 GwG erfassten Tätigkeit, soweit diese gemäss der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) ausgeübt wird.

² Die Finanzintermediäre organisieren sich in ihrem Bereich selbst und treffen sämtliche Massnahmen, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

³ Sofern mehrere bei der SRO/SLV angeschlossene Finanzintermediäre zum gleichen Konzern gehören, kann die SRO/SLV vorsehen, dass die Einhaltung des GwG, dessen Ausführungsbestimmungen und des SRR in einem Prüfbericht für sämtliche Finanzintermediäre des gleichen Konzerns nachgewiesen wird.

Leitlinien (Rz. 3 - 9)

3 Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung,

namentlich des GwG mit den zugehörigen Vollzugserlassen und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), insbesondere die Artikel 260^{quinquies} Abs. 1, 305^{bis} und 305^{ter} StGB, einzuhalten.

- 4** Die Finanzintermediäre sind gleichfalls verpflichtet, sämtliche Weisungen und Reglemente der SRO/SLV sowie die Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) einzuhalten.
- 5** ¹ Die Finanzintermediäre dürfen keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, auch wenn das Verbrechen oder das Vergehen im Ausland begangen wurde.
- ² Auch die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.
- 6** Die Finanzintermediäre dürfen keine Geschäftsbeziehung führen:
- a) mit Unternehmen und Personen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder eine solche Organisation unterstützen, oder
 - b) mit Banken, die am Ort des Sitzes keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil eines angemessen konsolidiert überwachten Finanzkonzerns sind.
- 7** Die Verletzung des SRR kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.
- 8** ¹ Die Finanzintermediäre sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass ihre Zweigniederlassungen oder im Leasing bzw. auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätigen ausländischen Konzerngesellschaften die folgenden Prinzipien des GwG einhalten:
- a) die Grundsätze nach Rz. 5 und 6 des SRR;
 - b) die Identifikation des Vertragspartners;
 - c) die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. Kontrollinhaber);
 - d) die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes, namentlich bei der Risikoklassifikation von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, und

- e) die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.

² Die Finanzintermediäre informieren die SRO/SLV, wenn:

- a) lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien entgegenstehen;
- b) ihnen daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht, oder
- c) die Durchsetzung von Abs. 1 Bst. a-e dieser Randziffer aus konzerninternen Gründen nicht möglich ist.

³ Die Meldung verdächtigter Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

9

¹ Die Finanzintermediäre, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder einen im Leasing bzw. auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätigen Konzern mit ausländischen Gesellschaften leiten, müssen ihre mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

² Soweit keine rechtlichen Vorschriften oder praktischen Gründe entgegenstehen, sind sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass:

- a) die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle des Finanzintermediärs periodisch eine Risikoanalyse auf konsolidierter Basis erstellt;
- b) die Finanzintermediäre über eine mindestens alljährliche standardisierte Berichterstattung mit hinreichenden quantitativen wie qualitativen Angaben von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften verfügen, sodass die Finanzintermediäre ihre Rechts- und Reputationsrisiken auf konsolidierter Basis zuverlässig einschätzen können;
- c) die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften die Finanzintermediäre von sich aus und zeitgerecht über die Aufnahme und Weiterführung der aus Risikosicht global bedeutendsten Geschäftsbeziehungen, die aus Risikosicht global bedeutendsten Transaktionen sowie über sonstige wesentliche Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken informieren, insbesondere wenn diese bedeutende Vermögenswerte oder politisch exponierte Personen betreffen;
- d) die Compliance-Funktion der Gruppe regelmässig risikobasierte interne Kontrollen einschliesslich Stichprobenkontrollen über

einzelne Geschäftsbeziehungen vor Ort in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften durchführt;

- e) die internen Überwachungsorgane, namentlich die Compliance-Funktion und die interne Revision, und die Prüfungsgesellschaft des Konzerns im Bedarfsfall berechtigt sind, Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen mit allen Konzerngesellschaften zu erhalten; nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Personen (inkl. Kontrollinhaber) auf Konzernebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane des Konzerns zu lokalen Datenbanken, und
- f) die Konzerngesellschaften im Rahmen des rechtlich Zulässigen verpflichtet sind, den zuständigen Organen des Konzerns die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen auf Anfrage zügig zur Verfügung zu stellen.

³ Stellen die Finanzintermediäre fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien, den wirtschaftlich berechtigten Personen (inkl. Kontrollinhaber) in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, so informieren sie die SRO/SLV.

⁴ Die Finanzintermediäre, die Teil eines in- oder ausländischen Finanzkonzerns sind, gewähren den internen Überwachungsorganen und den Prüfungsgesellschaften des Konzerns im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig, rechtlich zulässig und aus praktischen Gründen möglich ist.

Begriffe (Rz. 10)

10 In diesem Reglement gelten als:

- a) Dauernde Geschäftsbeziehung

Eine Kundenbeziehung, die sich über eine längere Zeitspanne erstreckt, wobei häufig auch der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe vorzeitig auflösen kann.

- b) Kontrollinhaber

Als Kontrollinhaber gelten diejenigen natürlichen Personen, welche an einer operativ tätigen nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft wirtschaftlich berechtigt sind. Dabei handelt es sich um diejenigen natürlichen Personen, welche die Gesellschaft letztendlich dadurch

kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an der nicht börsenkotierten juristischen Person oder Personengesellschaft beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist ersatzweise die Identität der geschäftsführenden Person als Kontrollinhaber festzustellen.

c) Konzern

Als Konzern wird in diesem Reglement der Zusammenschluss von zwei oder mehreren rechtlich selbständigen Gesellschaften zu einer wirtschaftlichen Einheit unter einheitlicher Leitung verstanden, wenn die eine Gesellschaft direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals an der anderen Gesellschaft oder an den anderen Gesellschaften beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.

d) Politisch exponierte Personen

1. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (**ausländische politisch exponierte Personen**);
2. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (**inländische politisch exponierte Personen**). 18 Monate nach Aufgabe der Funktion fällt diese Qualifikation weg;
3. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (**politisch exponierte Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen**);
4. Personen, die in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretäre, Direktoren, Vizedirektoren, Mitglieder des Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen. Als internationale Sportverbände gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten

regeln (**politisch exponierte Personen bei internationalen Sportverbänden**), sowie

5. Natürliche Personen, welche den politisch exponierten Personen nach Ziff. 1. – 4. aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen (**nahestehende Personen**).

- e) Wirtschaftlich berechtigte Person

Als wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten gilt jede natürliche Person, die tatsächlich, wirtschaftlich betrachtet für die Zahlung von Zinsen und Rückzahlungen (Amortisationen) aufkommt, sowie allfällige Kauttionen und Sonderzahlungen leistet.

- f) Sitzgesellschaften

Als Sitzgesellschaften gelten alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts oder Treuhandunternehmen sowie ähnliche Verbindungen, die keinen Handels- oder Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Juristische Personen und weitere Gesellschaftsformen gemäss vorstehendem Absatz, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

Ebenfalls nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften inkl. Subholdinggesellschaften).

B) Voraussetzungen für Anschluss, Austritt und Ausschluss der Finanzintermediäre

Voraussetzungen für den Anschluss der Finanzintermediäre
(Rz. 11 - 12)

- 11 Um Anschluss bei der SRO/SLV kann ein Finanzintermediär nachsuchen, wenn er die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- a) Er ist entweder Mitglied des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) oder in der Schweiz beruflich im Leasinggeschäft

und/oder auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätig;

- b) die mit der Verwaltung und Geschäftsführung seines Unternehmens betrauten Personen, die Aktionäre, welche mehr als 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinigen, sowie sämtliche Mitarbeiter, welche im GwG-relevanten Bereich tätig sind, geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung, und
 - c) durch seine Betriebsorganisation und internen Vorschriften stellt der Finanzintermediär die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz und aus den Reglementen der SRO/SLV sicher.
- 12** Der Anschluss, Austritt und Ausschluss aus der SRO/SLV richten sich im Übrigen nach einem separaten Reglement, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

Mitteilung von Mutationen und Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre zuhanden der FINMA (Art. 26 GwG) (Rz. 13 - 14)

- 13** Die SRO/SLV setzt die FINMA über Neuanschlüsse, Ablehnung von Anschlussgesuchen, Ausschlussentscheide sowie Austritte von Finanzintermediären umgehend in Kenntnis.
- 14** Die SRO/SLV übermittelt der FINMA überdies vierteljährlich aktualisierte Listen der angeschlossenen Finanzintermediäre in elektronischer Form mit Informationen über die angeschlossenen, abgewiesenen, ausgeschlossenen und aus der SRO/SLV ausgetretenen Finanzintermediäre.

C) Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG)

Identifizierung der Vertragspartei (Rz. 15 - 24)

Art. 3 GwG

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder

mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ (.....)

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.

⁵ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), (...) und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.

Erforderliche Angaben (Rz. 15 - 16)

15 ¹ Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen von seiner Vertragspartei die nachfolgenden **Angaben zur Identität des Vertragspartners** verlangen. Die eingeholten Informationen sind zu dokumentieren (vgl. unten stehend Rz. 17 - 21).

a) **Für natürliche Personen sowie Inhaber von Einzelunternehmen:**

1. Name;
2. Vorname;
3. Wohnsitzadresse;
4. Geburtsdatum, und
5. Staatsangehörigkeit.

b) **Für juristische Personen und Personengesellschaften:**

1. Firma, und
2. Domiziladresse.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

³ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person oder Personengesellschaft, so muss der Finanzintermediär die **Bevollmächtigtenbestimmungen** der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen. Bei im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen

mit Sitz in der Schweiz ergeben sich die Bevollmächtigtenbestimmungen in der Regel aus dem Handelsregisterauszug bzw. aus den Auszügen aus den gemäss Rz. 17 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a-c des SRR zugelassenen Datenbanken. Falls Dritte gegenüber dem Finanzintermediär zur Vertretung des Vertragspartners bevollmächtigt sind, ist die entsprechende Vollmacht zu kopieren.

⁴ Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen und Personengesellschaften zudem die Identität der Person(en) überprüfen, die im Namen der juristischen Person oder der Personengesellschaft (Vertragspartei) die Geschäftsbeziehung aufnimmt/aufnehmen (Vertretungsberechtigte/r).

- 16** Wird die Geschäftsbeziehung mit natürlichen oder juristischen Personen auf dem **Korrespondenzweg** aufgenommen, so identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei und überprüft bei juristischen Personen die Identität des Vertretungsberechtigten gemäss Rz. 15 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 18 Abs. 4 des SRR. Zusätzlich lässt er sich durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise die Informationen gemäss Rz. 15 Abs. 1 Bst. a-b des SRR (insbesondere die Wohnsitzadresse) bestätigen.

Beweiskräftige Dokumente zur Identifizierung (Rz. 17 - 21)

- 17** ¹ Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung des Vertragspartners gelten:

1. **Bei der Identifizierung von natürlichen Personen und nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen Inhaber von Einzelfirmen:**

Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden.

2. **Bei der Identifizierung von in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen juristischen Personen, Einzelfirmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften):**

- a) durch den Handelsregisterführer oder einen anderen staatlichen Registerführer ausgestellter Auszug aus dem Handels- oder einem gleichwertigen Register;
- b) ein schriftlicher Vollauszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank (z.B. Zefix), oder

- c) ein schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank.

3. **Bei der Identifizierung von nicht in einem in- oder ausländischen Handelsregister oder einem anderen gleichwertigen staatlich geführten Register eingetragenen juristischen Personen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften), welche sich auch nicht in den vorgenannten Registern eintragen lassen müssen:**

- a) die Statuten, die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsstelle oder eine behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder ein gleichwertiges Dokument, oder
- b) ein schriftlicher Vollauszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten und von der SRO-Fachstelle genehmigten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank.

4. **Bei der Identifizierung von Behörden:**

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Behörden identifiziert sie der Finanzintermediär anhand einer Kopie eines Statuts oder eines Beschlusses oder anhand von anderen gleichwertigen Dokumenten oder Quellen.

5. **Bei der Identifizierung von einfachen Gesellschaften:**

Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einfachen Gesellschaften identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er wahlweise folgende Personen identifiziert:

- a) sämtliche Gesellschafter, oder
- b) mindestens einen Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die gegenüber dem Finanzintermediär vertretungsberechtigt sind.

² Der Registerauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung **höchstens 12 Monate** alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

18 ¹ Der Finanzintermediär lässt sich die Identifizierungsdokumente **im Original** oder in **echtheitsbestätigter Kopie** vorlegen.

² Er erstellt ein Abbild (Fotokopie, elektronische Datenerfassung usw.) des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf auf geeignete Art und Weise, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie

eingesehen zu haben, und stellt die Nachvollziehbarkeit der Identität des Identifizierenden sowie das Datum der Identifikation sicher. Elektronisch erfasst bzw. fotokopiert werden müssen folgende Seiten: Die Seiten mit der Fotografie, den Angaben zum Namen des Vertragspartners bzw. der bevollmächtigten Person, die Ausweisart, die Ausstellungsnummer, der Ausstellungsort und das Ausstellungsland.

³ Das Abbild kann auch in einer Fotografie bestehen, die z.B. mit dem Smartphone erstellt wird. In diesen Fällen ist die Fotografie im Anschluss an die Identifizierung durch den Finanzintermediär auszudrucken, zu datieren und zu visieren. Bei der Datierung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Einsichtnahme in das Originaldokument bzw. die echtheitsbestätigte Kopie stattgefunden hat. Sofern der Finanzintermediär über eine elektronische Ablage verfügt, das Visum mittels elektronischer Signatur und der Zeitpunkt der Identifikation mittels eines Zeitstempels festgehalten werden, kann auf den Ausdruck verzichtet und das Dokument ausschliesslich elektronisch abgelegt werden. Weitere seitens FINMA – auch nach Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements – zugelassene Identifizierungsverfahren (z.B. infolge neuer Technologien) stellen ebenfalls eine gültige Identifikation dar.

⁴ Die Überprüfung der Identität des **Vertretungsberechtigten** erfolgt gemäss Rz. 17 Abs. 1 Ziff. 1 des SRR und Abs. 1 bis 3 dieser Randziffer oder durch eine vom Vertretungsberechtigten selbst unterzeichnete und datierte Kopie des Identifizierungsdokuments. Der Finanzintermediär ist berechtigt, sich die Abbilder der Identifizierungsdokumente ausschliesslich auf dem elektronischen Weg oder per Fax übermitteln zu lassen.

19 ¹ Die Echtheitsbestätigung kann in der Schweiz von jedem Notar, jedem Rechtsanwalt mit Eintrag im schweizerischen Anwaltsregister, jeder anderen gesetzlich zur Beglaubigung befugten Person oder Behörde, oder von jedem Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ausgestellt werden.

² Die Echtheitsbestätigung kann von einem ausländischen Notar, jeder anderen gesetzlich zur Beglaubigung befugten Person oder Behörde oder einem ausländischen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, ausgestellt werden, sofern der ausländische Finanzintermediär einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht. Bei den Mitgliedstaaten der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) kann in diesem Zusammenhang von einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung ausgegangen werden, ebenso beim Fürstentum Liechtenstein. Falls die Voraussetzungen der gleichwertigen Aufsicht und Regelung nicht erfüllt sind, ist die Überprüfung der Echtheit der beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung gemäss Rz. 17 des SRR nach Massgabe des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden

von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4) vorzunehmen.

³ Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03) in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei in diesem Zusammenhang. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholt worden sein.

- 20 ¹ Der Finanzintermediär kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

² Als solche Massnahme können Finanzintermediäre bei der Identifikation natürlicher Personen auf die Vorlage der Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie verzichten, wenn die Zustellung der Vertragsdokumente durch die schweizerische oder eine ausländische Post per Einschreiben mit Rückschein und Eigenhändig (RMP) oder durch einen Kurierdienst, jeweils mit ausschliesslicher persönlicher Auslieferung an den Vertragspartner, erfolgt. Die Überprüfung der Identität des Empfängers (durch die Post resp. den Kurierdienst) anhand eines amtlichen Ausweises gemäss Rz. 17 des SRR muss in jedem Fall gewährleistet sein und der Empfang durch den Vertragspartner mit eigenhändiger Unterschrift quittiert werden. Die entsprechende Bestätigung (z.B. die Kopie der Aufgabequittung, des Rückscheins o. Ä.), inklusive Kopie der eigenhändigen Unterschrift des Vertragspartners ist zusammen mit der einfachen Kopie des Identifizierungsdokuments im GwG-Kundenprofil abzulegen. Der Finanzintermediär muss die Übereinstimmung der Unterschriften überprüfen.

- 21 Verfügt die Vertragspartei über **keine Identifizierungsdokumente** im Sinne des SRR, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Verzicht auf die Identifizierung (Rz. 22 - 24)

- 22 Ist die Identität einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Behörde als Vertragspartnerin **allgemein bekannt**, so kann der Finanzintermediär auf die Identifizierung verzichten und aktenkundig festhalten, dass die Identität allgemein bekannt ist. Die allgemeine Bekanntheit liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertragspartei an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat kotiert oder direkt oder indirekt mit einer an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat kotierten juristischen Person verbunden ist.

23 Falls die Vertragspartei bereits im Rahmen einer **früheren Geschäftsbeziehung** korrekt identifiziert wurde, so entfallen die Identifikationspflichten. Der Grund für den Verzicht der Identifikation ist aktenkundig festzuhalten.

24 ¹ Die Regelung von Rz. 23 des SRR findet auch Anwendung auf aktuelle oder frühere Geschäftsbeziehungen, welche im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, geführt werden bzw. wurden.

² Jede zur Identifizierung verpflichtete Konzerngesellschaft muss eine Kopie bzw. eine elektronische oder andere geeignete Aufzeichnung der Dokumente aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben. Vorbehalten bleiben Fälle, wo die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen. In diesen Fällen kommt die Ausnahmeregelung gemäss Rz. 23 des SRR nicht zur Anwendung.

Zeitpunkt der Identifizierung (Rz. 25 - 26)

25 ¹ Vorbehältlich von Absatz 2 dieser Randziffer müssen alle für die Identifizierung gemäss Art. 3 GwG erforderlichen Dokumente vollständig und in richtiger Form vorliegen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab.

² Ausnahmsweise darf eine Geschäftsbeziehung schon vorher eingegangen werden, wenn der Finanzintermediär sicherstellt, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Kalendertagen eingehen. Rückzüge der bereits einbezahlten Gelder sind nicht zulässig, solange nicht alle Unterlagen vorliegen. Liegen die Unterlagen nach 30 Kalendertagen nicht vor, so ist die Geschäftsbeziehung gemäss Rz. 39 des SRR abzubrechen.

26 Wechselt bei einem bestehenden Vertrag eine Vertragspartei, ist die neue Vertragspartei unverzüglich nach Massgabe von Rz. 15 ff. des SRR zu identifizieren sowie den Kontrollinhaber und gegebenenfalls die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person festzustellen.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 27 - 33)

Art. 4 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlich berechnete Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen. Ist die Vertragspartei eine börsenkotierte Gesellschaft oder eine von einer*

solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

² *Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte natürliche Person ist, wenn:*

- a. *die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;*
- b. *die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist; oder*
- c. *ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 GwG getätigt wird.*

³ *Er muss von Vertragsparteien, die bei ihm Sammelkonten oder Sammeldepots halten, verlangen, dass sie eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringen und jede Änderung unverzüglich melden.*

Feststellung des Kontrollinhabers an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften (Rz. 27)

27 ¹ Ist die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft, so hat der Finanzintermediär den **Kontrollinhaber im Sinne von Rz. 10 Bst. b des SRR** festzustellen. Als Kontrollinhaber sind ausschliesslich natürliche Personen festzustellen.

² Der Finanzintermediär hat vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber einzuholen und den Namen, Vornamen und die Wohnsitzadresse des Kontrollinhabers schriftlich festzuhalten. Stammt der Kontrollinhaber aus einem Land, wo Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfällt diese Angabe. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Ausnahme von der Pflicht zur Feststellung des Kontrollinhabers (Rz. 28)

28 Auf die Feststellung des Kontrollinhabers mittels Einholung einer schriftlichen Erklärung kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) wenn die Vertragspartei eine operativ tätige, börsenkotierte Gesellschaft ist oder eine von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft;

- b) wenn die Vertragspartei eine börsenkotierte Sitzgesellschaft ist oder eine von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft;
- c) wenn die Vertragspartei eine einfache Gesellschaft ist;
- d) wenn die Vertragspartei eine Gesellschaft oder Gemeinschaft ist, welche ausschliesslich die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist;
- e) wenn die Vertragspartei ein Finanzintermediär gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;
- f) wenn die Vertragspartei ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht,
- g) wenn die Vertragspartei eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG mit Sitz in der Schweiz ist;
- h) wenn die Vertragspartei eine Behörde ist, oder
- i) wenn auf eine Identifikation des Vertragspartners verzichtet werden kann (vgl. Rz. 22 - 24 des SRR).

Vorgehensweise bezüglich der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten (Rz. 29 - 30)

29

¹ Weiss der Finanzintermediär, dass die Vertragspartei nicht die wirtschaftlich berechtigte Person an den Vermögenswerten ist oder hat er diesbezüglich Zweifel, muss er eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einholen. Hat der Finanzintermediär keine Zweifel daran, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, ist er von dieser Pflicht befreit. Er hält diesen Umstand auf geeignete Weise fest.

² Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei entstehen namentlich in folgenden Fällen:

- a) bei Erteilung einer Vollmacht an eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
- b) sofern dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten

Vermögenswerte erkennbar ausserhalb des finanziellen Rahmens dieser Vertragspartei liegen;

- c) wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen ergibt, oder
- d) wenn die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte Sitzgesellschaft ist.

³ Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn keine eigenen Geschäftsräume bestehen (c/o Adresse, Sitz bei einem Anwalt, Treuhandgesellschaft usw.) oder wenn kein eigenes Personal angestellt ist. Qualifiziert der Finanzintermediär den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien nicht als Sitzgesellschaft, hält er den Grund dafür aktenkundig fest.

⁴ Der FI muss von nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften nur dann eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten einholen, wenn die nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft erklärt, dass sie das eingebrachte Vermögen treuhänderisch für einen Dritten hält.

30 ¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit enthalten.

² Die Erklärung über die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechtigt ist.

³ Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Verzicht auf die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung
(Rz. 31)

31 ¹ Auf die Einholung der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten kann in jedem Fall verzichtet werden:

- a) wenn die Vertragspartei eine börsenkotierte Sitzgesellschaft ist oder eine von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft;

- b) wenn die Vertragspartei eine einfache Gesellschaft ist, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, mehr als vier Gesellschafter umfasst und keinen Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweist;
- c) wenn die Vertragspartei ein Finanzintermediär gemäss Art. 2 Abs. 2 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz ist;
- d) wenn die Vertragspartei ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- e) wenn die Vertragspartei eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG mit Sitz in der Schweiz ist, oder
- f) wenn die Vertragspartei eine Behörde ist.

² Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnete Person muss jedoch immer verlangt werden, wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen, oder wenn die FINMA in den Anwendungsfällen gemäss Abs. 1 Bst. d-f dieser Randziffer vor einer bestimmten Vertragspartei warnt oder die Vertragspartei ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

Vorgehensweise bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten (Rz. 32)

- 32** ¹ Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei über folgende Personen eine schriftliche Erklärung einholen:
- a) den effektiven Gründer;
 - b) die Trustees;
 - c) allfällige Kuratoren, Protektoren oder sonstige eingesetzte Personen;
 - d) die namentlich bestimmten Begünstigten
 - e) falls noch keine Begünstigten namentlich bestimmt sein sollten: den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen;

- f) die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- g) bei widerrufbaren Konstruktionen: die widerrufsberechtigten Personen.

² Auf Gesellschaften, die ähnlich wie Personenverbindungen, Trusts oder andere Vermögenseinheiten funktionieren, findet Abs. 1 dieser Randziffer sinngemäss Anwendung.

Zeitpunkt der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 33)

- 33** Für den Zeitpunkt der Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, inkl. des Kontrollinhabers, findet Rz. 25 f. des SRR analog Anwendung.

Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 34 - 37)

- 34** Der Finanzintermediär darf Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers), der erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) oder mit der Durchführung der Abklärungen mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen wenn er:

- a) die beauftragte Person sorgfältig auswählt;
- b) diese über ihre Aufgabe instruiert; und
- c) kontrolliert, dass die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten einhält. Die Kontrolle kann auch dadurch geschehen, dass der Finanzintermediär sämtliche Geschäftsbeziehungen, bei welchen ein Dritter mit den Pflichten gemäss dieser Randziffer beauftragt worden ist, vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf die Einhaltung des SRR kontrolliert. Die Ergebnisse der besonderen Abklärungen werden vom Finanzintermediär auf ihre Plausibilität hin geprüft.

- 35** ¹ Der Finanzintermediär kann die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäss Rz. 34 des SRR ohne schriftliche Vereinbarung anvertrauen:

- a) einer Stelle innerhalb des Konzerns, sofern ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird, oder
- b) einem anderen Finanzintermediär, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und

Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

² Beigezogene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.

36 ¹ Der Finanzintermediär muss auch bei Beizug eines anderen Dritten gemäss Rz. 34 und Rz. 35 des SRR die Dokumentationspflicht gemäss Rz 50 f. des SRR erfüllen.

² Es ist zulässig, dass sich der Finanzintermediär die Kopien der Unterlagen, welche zur Erfüllung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, vom Dritten ausschliesslich elektronisch übermitteln lässt. In diesen Fällen lässt sich der Finanzintermediär vom beigezogenen Dritten vorgängig schriftlich und für die gesamte Zeitdauer der Delegation bestätigen, dass die ihm zu übergebenden Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

³ Werden die Sorgfaltspflichten innerhalb eines Konzerns delegiert und ist die Stelle, welche die Sorgfaltspflichten wahrnimmt, ein Finanzintermediär oder wird sie vom GwG-Beauftragten des Finanzintermediärs überwacht, kann die Dokumentationspflicht ausschliesslich durch die beauftragte Stelle erfüllt werden, sofern der Finanzintermediär jederzeit auf die Dokumente in der Schweiz zurückgreifen kann.

37 Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben, für die Personen und Unternehmen die nach Rz. 34 und Rz. 35 des SRR beigezogen wurden, aufsichtsrechtlich verantwortlich.

Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, inkl. des Kontrollinhabers (Rz. 38 - 41)

Art. 5 GwG

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

² (...)

38 ¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel an der Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers), wiederholt der Finanzintermediär die Identifizierung der Vertragspartei gemäss Rz. 15 ff. des SRR oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) nach Rz. 27 ff. des SRR. Diese Vorgehensweise ist insbesondere dann erforderlich, wenn Zweifel aufkommen an:

- a) der Richtigkeit der Angaben über die Identität der Vertragspartei;
- b) der Tatsache, dass die Vertragspartei die wirtschaftlich berechnigte Person ist, oder
- c) der Glaubwürdigkeit der Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person, inkl. des Kontrollinhabers.

² Stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, so hat er von der Vertragspartei eine Erneuerung der Identifizierung oder der Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) zu verlangen.

39 ¹ Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechnigten (inkl. des Kontrollinhabers) ohne triftige Gründe, bleiben die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach Durchführung der erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) bestehen, oder drängt sich dem Finanzintermediär der Verdacht auf, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechnigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) gemacht wurden, muss der Finanzintermediär die bestehende **Geschäftsbeziehung unverzüglich abbrechen**. Vorbehalten bleibt Rz. 55 Abs. 3 des SRR.

² Für Finanzintermediäre, welche das Leasinggeschäft betreiben, gilt folgende Sonderregelung: Bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen hat der Finanzintermediär in solchen Fällen den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt auch für diejenigen Verträge, welche keine Kündigungsmöglichkeit vorsehen. In solchen Fällen trifft den Finanzintermediär eine umfassende Dokumentationspflicht über alle Informationen und Vorgänge.

40 Bricht ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehungen aus den in Rz. 39 des SRR genannten Gründen ab oder erstattet er Meldung gemäss Rz. 54 ff. des SRR, so darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen. In Fällen, wo der Finanzintermediär dazu rechtlich in der Lage ist (z.B. bei Vorliegen einer Vollmacht), darf er insbesondere keine Barauszahlung oder keine physische Lieferung von Titeln und Edelmetallen, welche in ihrem Gesamtbetrag eine Höhe von CHF 100'000.00 überschreitet, veranlassen.

41 Die Beziehungen zur Vertragspartei dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegeben sind (vgl. Rz. 55 des SRR).

Abklärungspflichten (Rz. 42 - 49)

Art. 6 GwG

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen, die Hierarchiestufe, auf der der Entscheid, eine Geschäftsbeziehung einzugehen oder weiterzuführen, getroffen werden muss, sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

² Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a) die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
- b) Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqües} Abs. 1 StGB) dienen;
- c) Die Transaktion oder die Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko behaftet ist;
- d) Die Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person, einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion mit den Daten übereinstimmen, welche dem Finanzintermediär durch die FINMA nach Artikel 22a Absatz 2, durch eine Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c oder durch die Spielbankenkommission nach Artikel 22a Absatz 3 weitergeleitet wurden, oder diesen Daten sehr ähnlich sind.

³ Geschäftsbeziehungen zu ausländischen politisch exponierten Personen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

⁴ Geschäftsbeziehungen zu inländischen politisch exponierten Personen und politisch exponierten Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie zu ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

Besondere Abklärungspflichten (Rz. 42 - 43)

- 42** Der Finanzintermediär muss **Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung** feststellen. Sofern keine vertiefte Abklärungspflicht gemäss Rz. 43 - 47 des SRR vorliegt, erfüllt der Finanzintermediär die Feststellung von Art und Zweck der gewünschten Vertragsbeziehung durch die Angabe des Vertragsgegenstandes im entsprechenden Vertrag.
- 43** Der Finanzintermediär muss die Hintergründe und den Zweck einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion abklären, wenn
- a) die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar;
 - b) Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen (Art. 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB) herrühren; der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziffer 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
 - c) die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion mit einem erhöhten Geldwäschereirisiko gemäss Rz. 44 - 46 des SRR behaftet ist;
 - d) eine Übereinstimmung oder eine grosse Ähnlichkeit zwischen den von der FINMA weitergeleiteten Daten gemäss Art. 22a GwG (Terroristenlisten) und den Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion besteht.

Kriterien für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken (Rz. 44 - 46)

- 44** ¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, die auf **Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken** hinweisen. Der Finanzintermediär hält aufgrund seiner Risikoanalyse für die in Abs. 2 genannten Kriterien je einzeln fest, ob sie für seine Geschäftsaktivitäten relevant sind. Er konkretisiert die relevanten Kriterien in internen Weisungen und berücksichtigt sie für die Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

² Als Kriterien kommen je nach konkreter Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a) Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit natürlichen oder juristischen Personen bzw. wirtschaftlich Berechtigten (inkl. des

Kontrollinhabers) mit Nationalität, Wohnsitz oder Sitz in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als „High Risk“ oder nicht kooperativ betrachteten Land;

- b) Eingehen einer Geschäftsbeziehung, bei welcher ein Anhaltspunkt gemäss Merkblatt „Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft“ vorliegt (vgl. Anhang A);
- c) Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers), namentlich bei Geschäftstätigkeit in einem von der FATF als „High Risk“ oder nicht kooperativ betrachteten Land oder Erteilen einer Vollmacht an eine Person, welche erkennbar nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
- d) Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e) Höhe der eingebrachten Vermögenswerte, insbesondere wenn sich diese nicht mit dem wirtschaftlichen Umfeld, den Kenntnissen und Erfahrungen über die Vertragspartei vereinbaren lassen;
- f) Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g) Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als „High Risk“ oder nicht kooperativ betrachtet wird;
- h) Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung;
- i) häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken, oder
- j) Auftreten von Verdachtsmomenten, wonach die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechnigte Person (inkl. des Kontrollinhabers) zu einer terroristischen oder einer anderen kriminellen Organisation gehört oder Verbindungen zu Personen hat, welche solchen Organisationen angehören, sie unterstützen oder ihr sonst wie nahe stehen.

45 ¹ Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine ausländische politisch exponierte Person oder eine dieser nahestehende Person Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person (inkl. des Kontrollinhabers) ist, gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

² Geschäftsbeziehungen, bei welchen eine inländische politisch exponierte Person, eine politisch exponierte Person bei zwischenstaatlichen Organisationen, eine politisch exponierte Person bei internationalen Sportverbänden oder eine diesen nahestehende Person Vertragspartei, oder wirtschaftlich berechtigte Person (inkl. des Kontrollinhabers) ist, gelten erst dann als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken, wenn zusätzlich ein weiteres Kriterium, welches auf eine Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken hinweist, erfüllt ist.

³ Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als „High Risk“ oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen aufruft, gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko.

46 ¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, die auf **Transaktionen mit erhöhten Risiken** hinweisen. Als solche Kriterien kommen insbesondere in Frage:

- a) Die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b) erhebliche Abweichungen gegenüber den in der jeweiligen oder in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c) Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als „High Risk“ oder nicht kooperativ betrachtet wird.

² Als Transaktion mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall:

- a) Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als CHF 100'000.00 physisch eingebracht werden;
- b) Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als „High Risk“ oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF ihre Mitglieder zur Ergreifung von Massnahmen aufruft.

Pflicht zur Durchführung von zusätzlichen Abklärungen (Rz. 47)

47 ¹ Bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken oder bei solchen, die ungewöhnlich erscheinen, hat der Finanzintermediär zusätzlich zur Identifizierung von der Vertragspartei zweckdienliche Informationen zwecks Abklärung der wirtschaftlichen Hintergründe und des Zwecks der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion einzuverlangen. Der Finanzintermediär nimmt mit

angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bezüglich des Zwecks dieser Geschäftsbeziehung oder Transaktion und deren wirtschaftlichen Hintergründe vor.

² Die Pflicht zur unverzüglichen Einleitung und Durchführung von zusätzlichen Abklärungen besteht in den Fällen gemäss Rz. 43 und Rz. 45 des SRR und sofern eines oder mehrere Kriterien gemäss Rz. 44 und Rz. 46 des SRR erfüllt sind. Die Abklärungen betreffen Aspekte wie z.B.:

- a) ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b) die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c) die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- d) der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- e) die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person, sowie
- f) ob es sich bei der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers) um eine politisch exponierte Person handelt.

³ Die Abklärungen können je nach den Umständen in folgendem bestehen:

- a) Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers);
- b) Besuchen am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person (inkl. des Kontrollinhabers);
- c) der Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken, sowie
- d) gegebenenfalls der Vornahme von Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

⁴ Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

Aufnahme und Durchführung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (Rz. 48 - 49)

48 Die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sind zu kennzeichnen. Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken muss von einer vorgesetzten Stelle (Teamleiter, Managementfunktion etc.) genehmigt werden. Mutiert eine bestehende Geschäftsbeziehung zu einer solchen mit erhöhten Risiken, so muss dies einer vorgesetzten Stelle zur Kenntnis gebracht werden.

49 ¹ Die Aufnahme oder Änderung einer Geschäftsbeziehung, bei welcher eine ausländische oder eine als erhöhtes Risiko qualifizierte inländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei einer zwischenstaatlichen Organisation Vertragspartei oder wirtschaftlich berechnigte Person (inkl. des Kontrollinhabers) ist, muss von der Geschäftsleitung oder mindestens eines ihrer Mitglieder genehmigt werden. Sofern mehrstufige hierarchische Strukturen vorliegen, so können diese Aufgaben der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen werden.

² Eine Genehmigung oder Kenntnisnahme der Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen oder politisch exponierten Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen durch die Personen gemäss Abs. 1 dieser Randziffer ist nicht notwendig, solange die Geschäftsbeziehung nicht als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken zu qualifizieren ist.

³ Die Geschäftsleitung oder mindestens eines ihrer Mitglieder bzw. die Leitung der Unternehmenseinheit sind für die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Auswertung und Überwachung zuständig. Die Anordnung ist schriftlich festzuhalten. Eine Delegation dieser Aufgaben an den GwG-Beauftragten oder an andere gleichwertige Stellen (z.B. interne Compliance-Abteilung) ist zulässig. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim obersten Geschäftsführungsorgan oder einem seiner Mitglieder bzw. der Leitung der Unternehmenseinheit.

Dokumentationspflicht (Rz.50 - 51)

Art. 7 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.*

² *Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.*

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

50 Die Finanzintermediäre müssen über die getätigten Vertragsabschlüsse, über die Identifizierungen und die besonderen Abklärungen diejenigen Belege und Unterlagen erstellen und aufbewahren, welche es ihnen und einem fachkundigen Dritten erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes und der Reglemente der SRO/SLV zu machen.

51 ¹ Der Finanzintermediär hat hierzu über jede Vertragspartei eine **Dokumentation im Sinne eines Kundenprofils** anzulegen, welche sämtliche GwG-relevanten (elektronischen) Daten und/oder (physischen) Dokumente der einzelnen Kunden bzw. Geschäftsvorfälle enthält.

² Die Daten, Unterlagen und Belege sind so ausführlich und sorgfältig zusammenzustellen, dass jede einzelne Transaktion soweit möglich nachvollzogen und der wirtschaftlich Berechtigte jederzeit festgestellt werden kann. Die Angaben müssen vollständig sein und regelmässig auf den neusten Stand gebracht werden. Der Finanzintermediär bewahrt die GwG-relevanten Informationen während mindestens 10 Jahren seit Beendigung oder Kündigung des Vertrages auf.

³ Daten im Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 9 GwG sind gesondert aufzubewahren. Sie sind zehn Jahre nach erfolgter Meldung an die zuständige Behörde zu vernichten. Die GwG-relevanten Dokumente müssen an einem sicheren Ort so aufbewahrt werden, dass der Finanzintermediär Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden innert den geforderten Fristen nachkommen kann.

⁴ Die GwG-relevanten Informationen können in physischer und/oder in elektronischer Form aufbewahrt werden. Sofern die GwG-relevanten Dokumente ausschliesslich elektronisch aufbewahrt werden, müssen die Vorgaben gemäss der Geschäftsbücherverordnung (GeBüV; SR 221.431) eingehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die GwG-relevanten Dokumente nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt. Sofern elektronische Informationsträger verwendet werden, müssen Papierunterlagen nicht aufbewahrt werden. Befindet sich der Server nicht in der Schweiz, so muss der Finanzintermediär über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

Organisatorische Massnahmen (Rz. 52)

Art. 8 GwG

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

52 ¹ Der Finanzintermediär trifft die zur wirksamen Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen geeigneten personellen und organisatorischen Massnahmen. Es gelten unter anderem die Ausbildungsrichtlinien gemäss Rz. 64 des SRR sowie das Reglement über das Kontrollverfahren gemäss Rz. 65 des SRR.

² Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgehen, im Voraus eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

D) Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 7a GwG) (Rz. 53)

Art. 7a GwG

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3-7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

53 ¹ Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 bis 7 GwG verzichten, wenn er eine dauernde Geschäftsbeziehung mit Kunden eingeht und falls im Bereich des Finanzierungsleasing die dem Finanzintermediär jährlich zu bezahlenden Leasingraten nicht mehr als CHF 5'000.00 (inkl. Mehrwertsteuer) betragen.

² Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur dann verzichten, wenn er sicherstellt, dass der oben genannte Schwellenwert konsolidiert betrachtet pro Kunde, nicht überschritten wird.

³ Auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten kann der Finanzintermediär in jedem Fall nur dann verzichten, wenn keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

⁴ Bei Geschäften unterhalb der oben genannten Mindestgrenze sind die Sorgfaltspflichten einzuhalten, wenn offensichtlich versucht wird, diese durch Verteilung des Betrages auf mehrere Transaktionen zu umgehen (sog. Smurfing).

⁵ Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten gemäss Art. 3 Abs. 4 GwG oder Anhaltspunkten gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a) und b) GwG sind die Sorgfaltspflichten in jedem Fall einzuhalten, auch wenn die in vorliegender Randziffer genannten Schwellenwerte nicht erreicht werden.

E) Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Art. 9 und 10 GwG)

Meldepflicht (Rz. 54 - 58)

Art. 9 GwG

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 GwG (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. *weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:*
 1. *im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen,*
 2. *aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,*
 3. *der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder*
 4. *der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB) dienen;*
- b. *Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.*
- c. *aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die von der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission oder einer Selbstregulierungsorganisation weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.*

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren; oder
- c. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

54 Bei begründetem Verdacht trifft den Finanzintermediär eine Meldepflicht nach Art. 9 GwG. Hat der Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG oder keinen Grund nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG, hat er aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB der Meldestelle für Geldwäscherei melden. Übt der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.

55 ¹ Bricht der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung ohne einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung ohne Meldung ab, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Transaktion gegebenenfalls weiterzuverfolgen („Paper Trail“).

² Der Finanzintermediär darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbrechen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

- ³ Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.
- 56** ¹ Die Meldung nach Art. 9 GwG hat entsprechend den Vorgaben der MROS gemäss der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23) zu erfolgen.
- ² Die Meldung muss grundsätzlich die im amtlichen Meldeformular der MROS verlangten Informationen und Belege enthalten.
- 57** Bricht der Finanzintermediär vor dem Vertragsabschluss die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aufgrund eines begründeten Verdachts gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG ab, hat er der Meldestelle ebenfalls unverzüglich Meldung zu erstatten.
- 58** ¹ Eine allfällige Anonymisierung darf sich nur auf die Identität der meldenden natürlichen Person(en) (Angestellte bzw. Beauftragte des Finanzintermediärs) beziehen, nicht auf die übrigen Inhalte der Meldung. Insbesondere muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur unverzüglichen Kontaktaufnahme muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.
- ² Der Finanzintermediär informiert die SRO über Meldungen an die Meldestelle, unabhängig davon ob die Meldung gestützt auf Art. 9 GwG oder gestützt auf das Melderecht gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB vorgenommen wurde.

Kundenaufträge betreffend die gemeldeten Vermögenswerte und Vermögenssperre (Rz. 59 - 61)

Art. 9a GwG

Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse nach Artikel 23 Absatz 2 führt der Finanzintermediär Kundenaufträge, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB gemeldete Vermögenswerte betreffen, aus.

Art. 10 GwG

¹ Der Finanzintermediär sperrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB im Zusammenhang stehen, sobald ihm die Meldestelle mitteilt, dass sie diese Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

^{1bis} Er sperrt unverzüglich die ihm anvertrauten Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c im Zusammenhang stehen.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem ihm die Meldestelle im Falle von Absatz 1 die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat oder er im Falle von Absatz 1^{bis} der Meldestelle Meldung erstattet hat.

59 ¹ Der Finanzintermediär darf über ihm anvertraute Vermögenswerte des Kunden (Kationen, Depots, Vorschüsse, zurückzuzahlende Anzahlungen etc.), die mit einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG im Zusammenhang stehen, nicht verfügen. Er darf sie also nicht weiter anlegen, nicht nach Instruktionen des Kunden weitertransferieren und auch nicht an den Kunden zurückgeben.

² Bei den anderen Meldungen nach Art. 9 GwG sowie Art. 305^{ter} StGB muss der Finanzintermediär die mit der Meldung im Zusammenhang stehenden Vermögenswerte sperren, sobald ihm die Meldestelle für Geldwäscherei mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet.

60 ¹ Die Sperre ist während der Dauer von fünf Werktagen seit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. c GwG bzw. Weiterleitung aller Meldungen durch die Meldestelle für Geldwäscherei an die Strafverfolgungsbehörden aufrechtzuerhalten.

² Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse führt der Finanzintermediär Kundenaufträge im Zusammenhang mit den gemeldeten Vermögenswerten unter Wahrung des Paper Trails aus, sofern keine Pflicht zur Vermögenssperre gemäss Abs. 1 dieser Randziffer besteht.

61 ¹ Der Finanzintermediär entscheidet über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung, wenn:

- a) die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG innert zwanzig Arbeitstagen
 - i) keine Mitteilung macht;
 - ii) mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird;
 - iii) mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird, und er ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung innert Frist von fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörden erhält;

- b) er nach erfolgter Meldung nach Artikel 9 Abs. 1 Bst. c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält; oder
- c) er nach erfolgter Meldung nach Art. 305^{ter} Abs. 2 des StGB eine Mitteilung der Meldestelle für Geldwäscherei erhält, wonach die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird, oder
- d) er nach einer durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Art. 9 GwG beziehungsweise nach Art 305^{ter} Abs. 2 StGB angeordnete Sperre über deren Aufhebung informiert wird, vorbehalten anderer Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden.

² Der Finanzintermediär, der die Geschäftsbeziehung nicht weiterführen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiter zu verfolgen („Paper Trail“).

³ Es steht dem Finanzintermediär auch frei, bei anhaltendem Verdacht erneut eine Meldung unter Angabe der Gründe zu erstatten.

Informationsverbot (Rz. 62)

Art. 10a GwG

¹ *Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Art. 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gilt die Selbstregulierungsorganisation, welcher der Finanzintermediär angeschlossen ist. Dasselbe gilt für die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission in Bezug auf die ihnen unterstellten Finanzintermediäre.*

² *Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist, informieren.*

³ *Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:*

- a. *für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder*
- b. *dem gleichen Konzern angehören.*

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

⁵ Die Händlerin oder der Händler darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat.

⁶ Ausgenommen vom Informationsverbot nach den Absätzen 1 und 5 bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

62 ¹ Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Art. 9 GwG oder nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die FINMA, die SRO/SLV und die Prüfgesellschaften, welche den Finanzintermediär prüfen. Ausgenommen vom Informationsverbot bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

² Informiert der Finanzintermediär nach Art. 10a Abs. 2 und 3 GwG einen anderen Finanzintermediär, so dokumentiert er diese Tatsache auf geeignete Weise. Die Mitteilung muss sich auf die Tatsache der Meldung nach Art. 9 GwG beschränken. Der die Mitteilung empfangende Finanzintermediär muss ebenfalls dem GwG unterstellt sein.

F) Organe und Funktionen der SRO/SLV (Rz. 63)

63 ¹ Die Organe der SRO/SLV sind (vgl. Art. 25 bis 31 der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes):

- a) die SRO-Kommission (oberstes Leitungsorgan);
- b) die SRO-Fach- und Anlaufstelle;
- c) die SRO-Prüfstelle;
- d) die SRO-Revisionsstelle;
- e) die Untersuchungsbeauftragten;
- f) das Schiedsgericht.

² Die Funktionen sowie Rechte und Pflichten dieser Organe sind in den einschlägigen Reglementen enthalten, die allesamt in ihrer jeweiligen Fassung integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglements bilden.

G) Ausbildung (Rz. 64)

- 64** Die SRO/SLV erlässt Ausbildungsrichtlinien, die von den angeschlossenen Finanzintermediären einzuhalten sind. Diese Richtlinien sind in einem separaten Reglement enthalten, das in der jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

H) Kontrolle (Rz. 65)

- 65** Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GwG sowie der gestützt darauf erlassenen Reglemente der SRO/SLV wird durch die SRO- und FI-Prüfstellen in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der SRO/SLV durchgeführt. Das Kontrollverfahren ist in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

I) GwG-Beauftragter (Rz. 66)

- 66** ¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als GwG-Beauftragten und als FI-Ausbildungsverantwortlichen zu bezeichnen, wobei die Funktion des FI-Ausbildungsverantwortlichen gleichzeitig auch durch den GwG-Beauftragten wahrgenommen werden kann. Zwingend ist allerdings ein Stellvertreter des GwG-Beauftragten zu bezeichnen. Der GwG-Beauftragte bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor und setzt das vorliegende Reglement (SRR) um und sorgt für eine ausreichende Ausbildung der Mitarbeitenden. Die näheren Grundsätze sind im Reglement Kontrollverfahren festgehalten.

² Ein Finanzintermediär, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, braucht keine interne Weisung zu erstellen. Bei der Anzahl Personen, werden die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten beigezogenen Dritte nicht berücksichtigt. Die SRO kann allerdings, sofern sie dies für eine angemessene betriebliche Organisation als notwendig erachtet, vom Finanzintermediär auch ohne Erreichen des Schwellenwertes den Erlass von internen Weisungen verlangen.

³ Der GwG-Beauftragte erstellt unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kunden, die eigene geografische Präsenz, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

⁴ Zusätzlich überwacht der GwG-Beauftragte die Einhaltung der Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere:

- a) überwacht der GwG-Beauftragte in Absprache mit der gegebenenfalls vorhandenen internen Revision, der Prüfgesellschaft und der Geschäftsleitung des Finanzintermediärs bzw. den entsprechenden Linienverantwortlichen den Vollzug der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- b) veranlasst der GwG-Beauftragte die zusätzlichen Abklärungen gemäss Rz. 42 - 49 des SRR oder führt diese selber durch;
- c) stellt der GwG-Beauftragte sicher, dass die verantwortlichen Stellen die für ihren Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Rz. 48 und Rz. 49 des SRR nötigen Entscheidungsgrundlagen erhält.

⁵ Der GwG-Beauftragte darf keine Geschäftsbeziehung kontrollieren, für die er direkt und allein geschäftsverantwortlich ist.

⁶ Der Finanzintermediär kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige externe Personen als GwG-Beauftragten bezeichnen, wenn:

- a) Er von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, einen eigenen GwG-Beauftragten zu bestimmen, oder
- b) Die Ernennung eines solchen GwG-Beauftragten unverhältnismässig wäre.

J) Sanktionen (Rz. 67)

67 Die SRO/SLV erlässt Bestimmungen über die Folgen von Verletzungen der Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) mitsamt zugehörigen Vollzugserlassen und/oder der in diesem Reglement festgehaltenen Pflichten sowie über das bei Sanktionen anzuwendende Verfahren und die für das Sanktionsverfahren zuständigen Stellen. Die Sanktionen und das Sanktionsverfahren sind in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

K) Gebühren (Rz. 68)

68 Die SRO/SLV erlässt Bestimmungen über die Grundsätze der Gebührenerhebung. Die Gebührenerhebung ist in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet.

L) Schlussbestimmungen (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen) (Rz. 69 - 70)

- 69** Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements und seiner integrierenden Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Genehmigung der FINMA. Das vorliegende Reglement in der 11. Fassung vom 9. November 2018 tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das bestehende Reglement in der 10. Fassung vom 12. August 2015.
- 70** Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Reglement sowie seiner integrierenden Bestandteile ist am Sitz der SRO.